

Auswirkungen der Verfassung auf die Tätigkeit der Vormundschaftsgerichte

In der bisherigen Diskussion um die Neugestaltung des Familienrechts auf Grund der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist vor allem das Verhältnis zwischen Frau und Mann in der Ehe untersucht worden, während die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in den Hintergrund getreten ist. Die konsequente Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Verfassung zwingt jedoch gerade im Tätigkeitsbereich des Vormundschaftsgerichtes zur Stellungnahme. Der Vormundschaftsrichter muß täglich von Amtswegen tätig werden.

Aufgabe der Gerichte ist es, das durch die Aufhebung der alten Bestimmungen und das Fehlen entsprechender neuer Bestimmungen entstandene Vakuum auszufüllen. Es darf jedoch nicht verkannt werden — und dies gilt besonders für den Vormundschaftsrichter —, daß die Gefahr besteht, einer künftigen gesetzlichen Regelung vorzugreifen.

Nach der Regelung des BGB ist die elterliche Gewalt bisher in Wirklichkeit eine väterliche Gewalt gewesen. Die Mutter hatte erst nach Wegfall der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt und verlor diese unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. nach einer Wiederverhehlung erneut. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß diese Regelung die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigt. Nach Inkrafttreten der Verfassung ist davon auszugehen, daß beiden Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt zusteht, daß über die Erziehung des Kindes sowie über die Vermögensverwaltung der gemeinsame Wille beider Eltern entscheidet und daß bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts einzuholen ist; §§ 1626 ff. BGB sind als weitergeltend anzusehen, aber im Sinne der Verfassung auszulegen. § 1627 ist als dahingehend geändert anzusehen, daß an Stelle der Worte: „Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt ...“ die Worte treten: „Die Eltern haben kraft der elterlichen Gewalt ...“ § 1634 BGB ist als aufge-

Dementsprechend sind die Parteien zu belehren und darauf hinzuweisen, daß die Einigung über die Kinderfürsorge vor der Genehmigung noch nicht rechtswirksam, die Genehmigung aber wahrscheinlich ist. Daß sich die Parteien durch diese Ungewißheit vom Abschluß eines Vergleichs abhalten lassen, ist um so weniger anzunehmen, als sie ja auch nach der Genehmigung keine Gewähr für die Beständigkeit ihrer Einigung haben, insofern das Vormundschaftsgericht beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit das Sorgerecht neu bestimmen kann.

Damit durch das Gehör des Jugendamtes die Genehmigung nicht verzögert wird, ist in den erwähnten Fällen vom Prozeßgericht unverzüglich nach Erlaß des Urteils an das Jugendamt eine Anfrage etwa folgenden Inhalts zu richten:

„In der Ehesache usw. haben die Parteien in einem am ... unter Mitwirkung des Gerichts abgeschlossenen Vergleich sich dahin geeinigt, daß die Sorge für die Person des ... jährigen Kindes ... dem ... zustehen soll. Das Gericht beabsichtigt, diese Einigung zu genehmigen, da sie, soweit der persönliche Eindruck der Parteien und der Inhalt der Verhandlung ein Urteil gestattet, dem Wohl des Kindes entspricht. Gemäß § 43 JWG wird das Jugendamt um Stellungnahme gebeten; wenn bis zum ... kein gegenteiliger Bescheid eingeht, wird angenommen, daß das Jugendamt der getroffenen Regelung zustimmt.“ Nach Ablauf der Frist kann, falls keine gegenteilige Äußerung eingeht, der Genehmigungsbeschluß erlassen werden.

Zu beachten ist ferner, daß mit den Funktionen des Vormundschaftsgerichts auf das Prozeßgericht auch die Ermittlungspflicht nach § 12 FGG übergegangen ist. Vor der Entscheidung über die Kinderfürsorge sind außer den Eltern und dem Jugendamt nötigenfalls auch das Kind (§ 74 Abs. 2 S. 2) und die Verwandten (§ 1673 Abs. 2 BGB) zu hören.

Die Redaktion

hoben zu betrachten. Im übrigen haben bis auf weiteres beide Eltern die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Abschnitt des BGB ergeben.

Die komplizierte Regelung der §§ 1684, 1685 BGB kann damit als weggefallen betrachtet werden. Stirbt ein Elternteil, verwirkt er die elterliche Gewalt oder ruht diese, so übt der andere Elternteil die ihm selbst zustehende elterliche Gewalt allein weiter aus. § 1685 Abs. 1, wonach die elterliche Gewalt während der Dauer der Ehe beim Vater verblieb und die Mutter nicht ihre eigene, sondern diejenige des Vaters ausübte, gilt nicht mehr.

Schwerer zu entscheiden ist die Frage, wenn die Eltern getrennt leben oder die Scheidung der Ehe erfolgt ist, Leben die Eltern nur getrennt, so bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Gewalt. Ob demjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind befindet, noch während der Ehe eine besondere Vorzugsstellung hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Gewalt zu geben ist, läßt sich aus den Verfassungsbestimmungen nicht ohne weiteres entscheiden. Insoweit bleibt die Neuregelung des Gesetzgebers abzuwarten. Erfolgt eine Scheidung der Ehe, so wird nach § 74 EheG dem einen Elternteil das Sorgerecht über das Kind übertragen. Bekam der Vater die Sorge für die Person des Kindes, so änderte sich nach bisherigem Recht an seiner elterlichen Gewalt nichts, während bei Übertragung auf die Mutter diese nur die Personensorge — insoweit mit dem Recht zur gesetzlichen Vertretung — erhielt, während der Vater kraft der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung behielt. Um dem in der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gerecht zu werden, wird davon auszugehen sein, daß die geschiedene Frau, welche die Sorge für das Kind übertragen erhält, die volle elterliche Gewalt behält. Derjenige Elternteil, der nach der Scheidung die Sorge für das Kind nicht erhält, behält zwar ebenfalls die elterliche Gewalt, sie wird aber als ruhend anzusehen sein, da in der Regel zwischen geschiedenen Ehegatten keine der Erziehung und dem Wohle des Kindes förderliche Einigung erzielt werden kann. § 74 EheG ist damit ebenfalls entsprechend der Verfassung auszulegen.

Nach dem BGB steht der Witwe die elterliche Gewalt zu, die sie aber bei einer Wiederverheiratung verlor und auch bei einer Scheidung der zweiten Ehe nicht wieder erlangte (§ 1697 BGB).

Mit Recht bezeichnete Hilde Benjamin diese Bestimmung des BGB als geradezu mittelalterlich anmutend. Hierfür ist nach Inkrafttreten der Verfassung kein Platz mehr. § 1697 ist aufgehoben. Damit behält die Witwe auch bei ihrer Wiederverheiratung die volle elterliche Gewalt. Das gleiche hat aber auch für die geschiedene Frau, der das Sorgerecht zugesprochen ist und die sich wieder verheiratet, zu gelten. Dem BGB war dieses Problem fremd, da ja die geschiedene Frau nie die elterliche Gewalt über die Kinder hatte.

Problematisch ist, wie die Rechtslage auf Grund der Verfassung in denjenigen Fällen ist, bei denen die Witwe bei ihrer Wiederverheiratung die elterliche Gewalt verloren hatte und daher nach § 1773 BGB eine Vormundschaft angeordnet worden war. Hat in diesen Fällen die Frau die elterliche Gewalt wieder erhalten? Das ist m. E. zu bejahen. Nach Art. 31 der Verfassung ist die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft. In Verbindung mit Art. 30 kann hieraus nur geschlossen werden, daß, solange ein Elternteil vorhanden ist — gleich ob Frau oder Mann und unbeschadet einer Wiederverheiratung —, diesem die elterliche Gewalt zusteht. Deshalb hat auch mit Inkrafttreten der Verfassung die zum zweiten Mal verheiratete Witwe die elterliche Gewalt wieder erlangt. Damit ist die Voraussetzung des § 1773, das Fehlen der elterlichen Gewalt, weggefallen. Eine früher gemäß § 1697 und § 1773 BGB angeordnete Vormundschaft ist deshalb gemäß § 1882 BGB beendet. Sie ist aufzuheben.

Die hier gezogenen Folgerungen aus der Verfassung, die auch der gesetzlichen Neuregelung zugrunde liegen werden, bringen den wesentlichen Fortschritt, daß an